Substantiierungspflicht bei Fehlern

LG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 1984 (9 O 121/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Der Anwender ist verpflichtet, die Auswirkungen eines Fehlers zu schildern, nicht aber dessen Ursache.

Paragraphen

BGB: § 459

Stichworte

Fehler — Beweislast

Tatbestand

Der Kläger hatte vom Beklagten einen Homecomputer gekauft. Der Kläger erklärte wegen eines sich wiederholenden Fehlers im Laufwerk die Wandlung und klagte auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist begründet. ...

Das Gerät weist einen Fehler im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB auf. Nach den Feststellungen des Sachverständigen hat die Controllerplatine beider Diskettenlaufwerke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen thermischen Defekt, so daß die Diskettenlaufwerke, die selbst in funktionsfähigem Zustand sind, nicht ordnungsgemäß arbeiten können und somit auch das gesamte Computersystem nicht zweckbestimmt eingesetzt werden kann. Damit ist nicht nur die Behauptung des Klägers, das linke Laufwerk arbeite nicht, bestätigt worden. Vielmehr führt der von dem Sachverständigen festgestellte Defekt auch zum Fehlverhalten des rechten Laufwerks, wie der Sachverständige dargelegt hat. Daß die Laufwerke selbst funktionsfähig sind, ist entgegen der Auffassung der Beklagten unerheblich. Denn der Kläger hat die Auswirkungen der defekten Controllerplatine stets zutreffend geschildert. Es war nicht seine Sache, die Ursache der Funktionsuntüchtigkeit des linken Laufwerks darzulegen. ...“

Substantiierungspflicht bei Fehlern

LG Köln, Urteil vom 4. Februar 1983 (90 O 241/82)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die nähere technische Beschreibung des Mangels kann wegen der Kompliziertheit der Technik so schwierig oder sogar unmöglich sein, daß insoweit an eine Substantiierung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Das befreit den Anwender jedoch nicht davon, die nach außenhin und auch jedem Laien erkennbar werdenden Äußerungen des Defekts in etwa näher zu beschreiben.
2. Die nach § 377 HGB erforderliche Rüge muß die Art des Fehlers erkennen lassen.

Paragraphen

BGB: § 459
HGB: § 377

Stichworte

Fehler — Beweislast; kaufmännische Rügepflicht

Tatbestand

Die Klägerin hatte der Beklagten, einem Systemhaus, u.a. einen Drucker geliefert, für den sie den Kaufpreis einklagt. Die Beklagte berief sich auf Mängel, die sie ordnungsgemäß gerügt habe.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist begründet.

... Die Mängelrüge der Beklagten ist nicht begründet:

Es ist bereits nicht ersichtlich, welcher Mangel vorliegen soll. Der Vortrag der Beklagten beschreibt den Mangel nicht substantiiert. Die Beklagte hat insoweit lediglich vorgetragen, einer der angelieferten Drucker sei überhaupt nicht gelaufen. Dieser Vortrag reicht für eine Mängelbehauptung nicht. Zwar ist bei komplizierten technischen Vorgängen unter Umständen einer Partei die nähere Beschreibung des Mangels gerade wegen der technischen Kompliziertheit nicht möglich, so